

## Nr. 93. Bekanntmachung

über Änderung der Pferde-Aushebungsvorschrift;

vom 21. Oktober 1912.

Im Einverständnis mit dem Ministerium des Innern erhält § 27 der Pferde-Aushebungsvorschrift vom 22. Juni 1902 (G. u. V.-Bl. S. 201) folgende Fassung:

§ 27. Der Zivilkommissar sendet die Liquidation über die abgenommenen Pferde, ferner die von ihm bescheinigten Liquidationen über die zu zahlenden Tagegelde und Reisekosten (§ 16), sowie über sonst etwa entstandene Nebenkosten nebst den bezüglichen Belägen nach Beendigung des Aushebungsgeschäfts spätestens binnen acht Tagen an die in Frage kommenden Kreishauptmannschaften.

Diese stellen die Kosten fest und erteilen Anweisung zur vorschußweisen Zahlung der Beträge für Rechnung der General-Kriegskasse.

Die Auszahlung an die Besitzer der abgenommenen Pferde erfolgt durch die Amtshauptmannschaften — in den Städten Dresden, Leipzig, Chemnitz, Plauen und Zwickau durch die Stadträte — gegen Ablieferung der Anerkennnisse und Quittungsleistung.

Die sämtlichen festgestellten Liquidationen werden demnächst von den Kreishauptmannschaften an das Kriegsministerium — Armee-Verwaltungs-Abteilung — eingesandt, das nach Prüfung Anweisung zur Erstattung der Beträge aus den bereitesten Mitteln der General-Kriegskasse erteilt.

Alle Summen, die von den Kreishauptmannschaften über die eigenen verfügbaren Mittel hinaus zur Deckung der vorschußweisen Zahlungen für Rechnung der General-Kriegskasse gebraucht werden, überweist das Kriegszahlamt auf Anfordern der Kreishauptmannschaften den zuständigen Kassen im Girowege.

Dresden, den 21. Oktober 1912.

**Kriegsministerium.**

Für den Minister:

Vöffler.

König.